



INHALT:

Landratsamt – Gewässerausbau für den Ableitungskanal Uttenhofen mit Einleitung in die Ilm;

Landratsamt

Gewässerausbau für den Ableitungskanal Uttenhofen mit Einleitung in die Ilm Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm plant den Ortsteil Uttenhofen an die Kläranlage der Stadt Pfaffenhofen anzuschließen. Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde dazu von der Stadt Pfaffenhofen der Neubau eines Ableitungskanals beantragt.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale und Standort des Vorhabens:

Die oberhalb von Uttenhofen liegende Sickerquelle mit dem sich anschließenden Gewässerlauf wird derzeit über zwei Rückhaltebecken und anschließend über ein Einlaufbauwerk in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet. Dieses Gewässer wird nun vom Schmutzwasserkanal entkoppelt und separat über einen neuen Gewässerlauf innerorts teils offen, teils geschlossen abgeleitet.

Südwestlich außerhalb von Uttenhofen führt dann ein neuer Gewässerlauf in offener Bauweise zum Entwässerungsgraben der Bahn, durch einen bestehenden Durchlass der Bahn und einen noch herzustellenden Durchlass der Staatsstraße ST2232. Bis zur Ilm schließt sich wieder ein neuer, offener Gewässerlauf an, an dem 5 m breite Gewässerrandstreifen geschaffen werden.

Der nicht mehr benötigte, bisherige Verlauf bleibt erhalten.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A124), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 23.11.2023

42/641-12/20230194

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

Tag der Veröffentlichung: 29.11.2023